

Um nun allen diesen Betrügereien, gegen welche nicht einmal eine Straffe festgesetzt war, kräftig genug zu begegnen, ergieng auf amtlichen Vorschlag das höchste Gesetz von 11^{ten} Jänner 1812 gemäss dessen

1^{ens} Jeder Torkelmeister verbunden ist, bei seinem in die Amtshände abgelegten Eide ein ausführliches Register über die in seinem Torkel pressenden Personen, über die Gattung, und Menge des Weines, und

205

über den Käufer desselben zu führen, und das Register, wozu er gedruckte Bögen vom Amte erhält, alle Jahre nach beendigter Weinpresse auf der Amtskanzlei abzugeben.

2^{ens} wurde nebst der bestätigten Visirung vorgeschrieben, dass jeder Wirth zur Umgeldsrechnung ein eidesstättiges Verzeichniss über die selbst erfehseten, im Lande erkaufte Weine, oder aus dem Auslande eingeführten Getränke mitbringe, und dieses Verzeichniss im Erheichungsfalle eidlich bekräftige.

3^{ens} dass wenn der Wirth überwiesen würde, weniger Getränk, als eingekellert worden, angegeben zu haben, er das erstemahl für die verheimlichte Quantitaet des Getränkes den höchsten Preiss, den es in den letzten zwölf Monaten hatte, bezahlen müsse, bei widerholter Betretung aber ihm nebstbei der Schank ohne weiters abzunehmen, und einem andern zu verleihen wäre.

4^{ens} dem Anzeiger wurde bei an Hand gelieferten Beweisen nebst der Verheimlichung seines Namens ein Drittheil der eingehenden Straffe zugesichert.

5^{ens} Jene Wirthe, die aus dem Auslande Wein beziehen, und weder das Haupt, noch ein anderes Gränzzollamt vor dem Abladen passiren, dürfen unter der im dritten Absatze festgesetzten Straffe den Wein nicht früher abladen, als bis sie selben